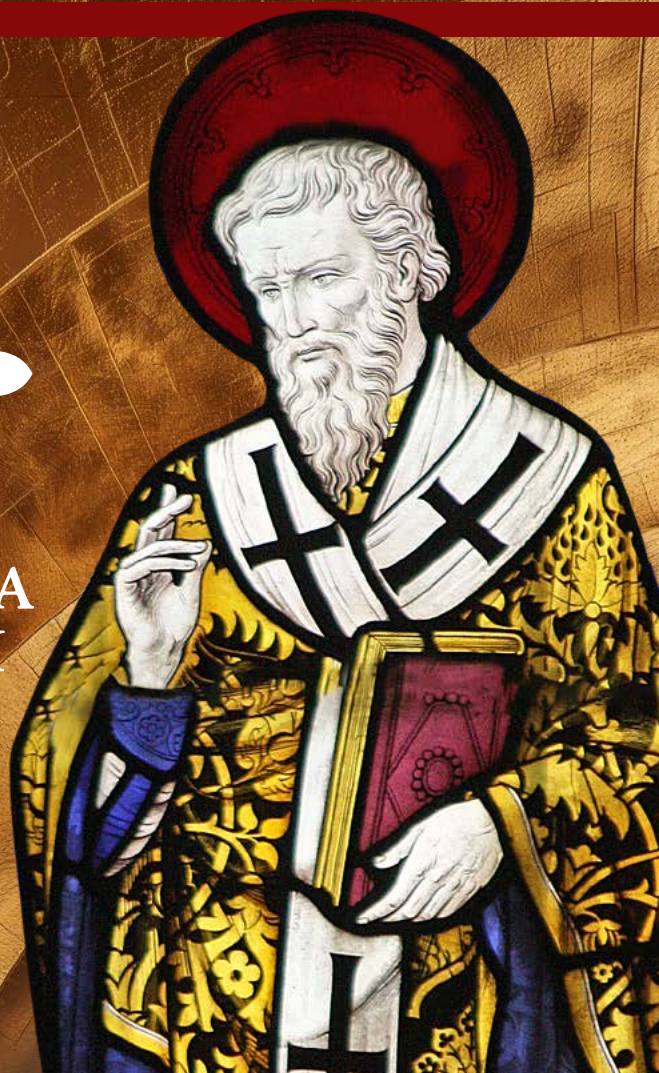




PRO ECCLESIA
UNIVERSALI



DIE VERANTWORTUNG DER BISCHÖFE

FÜR DIE UNIVERSALKIRCHE IN ZEITEN DER VERWIRRUNG

DIE VERANTWORTUNG DER BISCHÖFE

FÜR DIE UNIVERSALKIRCHE IN ZEITEN DER VERWIRRUNG



PRO ECCLESIA
UNIVERSALI

www.proecclesiauniversalis.org

„Pro Ecclesia Universali“
ul. Augustiańska 28, 31-064 Kraków
POLEN
info@proecclesiauniversali.org

www.proecclesiauniversali.org

EINFÜHRUNG

Der Bischof ist der Hirte und Wächter der Herde Gottes. Sein Amt ergibt sich nicht nur aus der menschlichen Gesetzgebung der kirchlichen Institution, sondern auch aus einer übernatürlichen Berufung. Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel, und in ihrer Sendung soll die Sendung Christi zur Heiligung und zum Heil der Seelen verwirklicht werden. Daraus ergeben sich die schwerwiegendsten Verpflichtungen auch in einer Situation, in der man sich mit der Tatsache der Häresie auseinandersetzen muss.

Heute sind viele Katholiken zunehmend davon überzeugt, dass die Häresie in den Schoß der Kirche eindringt. Einige Gläubige glauben, dass de facto bereits ein Schisma vorliegt, obwohl es de iure nicht sanktioniert ist. Denn in vielen Teilen der Kirche wird eine Lehre gepredigt, die so verstanden oder zumindest interpretiert werden kann, dass sie sich vom Depositum löst. Dies schafft eine einzigartige Situation.

Auf der einen Seite treten einige Bischöfe für weitreichende Veränderungen in der Lehre und Moral der Kirche ein. Andererseits stellen dieselben Bischöfe einen wichtigen Teil des bischöflichen Kollegiums dar und genießen oft die stillschweigende Unterstützung des Bischofs von Rom oder zumindest eine fehlende Reaktion, die ihr Handeln korrigieren würde. Aus diesem Grund befindet sich ein Bischof, der sich um das Glaubensgut sorgt, in einer äußerst schwierigen Lage.

Denn in einer Situation, in der der Glaube bedroht ist, ist er der erste Hüter des Glaubens, für den er demjenigen gegenüber verantwortlich ist, der ihn berufen hat. Ein Bischof kann jedoch berechtigterweise befürchten, dass er gegen die Kollegialität verstößt, wenn er sich offen gegen diese reformistischen Tendenzen ausspricht, was ein Schisma bedeuten könnte. Eine solche Befürchtung ist an sich legitim; ihr Fehlen könnte auf einen Mangel an Vorsicht seitens des Pfarrers oder auf ein Missverständnis seiner eigenen Autorität hindeuten, die ihm von Christus in der Kirche,

durch die Kirche und zum Wohl der Kirche verliehen wurde. Diese Autorität verliert nämlich ihre Legitimität, wenn es zu einer Opposition gegen die Kirche kommt.

Was also soll ein Bischof tun, wenn Häresie auftritt – nicht nur in seiner eigenen Teilkirche, sondern auch im weiteren kirchlichen Kontext?

In einer solch schwierigen Situation besteht die Versuchung, die Sorge des Bischofs ganz auf die Bewahrung des Depositums in seiner eigenen Diözese zu verlagern und Lehrprobleme außerhalb seiner Diözese einer höheren Autorität, dem Papst, zu überlassen.

Wenn ein Bischof sich jedoch darauf beschränkt, sich nur um seine eigene Diözese zu kümmern, vernachlässigt er erstens gerade dadurch die Sorge um die Bewahrung des Depositums der universalen Kirche, der er verpflichtet ist.

Darüber hinaus stimmt er durch die Zustimmung zu sanktionierten Änderungen der Lehre oder der Moral in anderen Teilkirchen in Wirklichkeit der Sanktionierung von Irrtümern in der Universalen Kirche zu. Dies wiederum betrifft realiter auch seine Diözese, die Teil und Verkörperung dieser universalen Kirche ist (Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über bestimmte Aspekte der als Gemeinschaft verstandenen Kirche „Communionis Notio“, Nr. 7).

Die rechtlichen und lehrmäßigen Lösungen, die in der Stimme des Lehramtes zum Amt des Bischofs enthalten sind, geben keine klaren Anweisungen, wie in Krisenzeiten zu verfahren ist (siehe „Ergänzung“). Die Geschichte der Kirche lehrt uns, dass trotz des Beistands und des Schutzes des Heiligen Geistes, dessen sich die Kirche erfreut, und trotz der Gewissheit, dass die Kirche überleben und das Glaubensgut unversehrt bewahren wird, bis der Erlöser wiederkommt, einzelne Bischöfe in Irrtum verfallen können (sogar in der Mehrheit – wie es in der arianischen Krise geschah). In einigen Äußerungen, mit Ausnahme derjenigen, die ex cathedra gemacht wurden, kann sogar der Nachfolger des heiligen Petrus selbst, in der Person des Papstes, dessen besondere Aufgabe es ist, das Glaubensgut zu bewahren und die Brüder im Glauben zu stärken, in Irrtum verfallen. Dies war zum Beispiel bei Papst Honorius I. der Fall, der auf dem Dritten Konzil von Konstantinopel posthum verurteilt wurde, weil er die Irrlehre des Monotheletismus unterstützt hatte (Konzil von Konstantinopel III, Vorlesungen über den Glauben, Nr. 8).

In einer solchen Situation stellen sich eine Reihe von Fragen. Die Antworten darauf können uns einen möglichen Weg aufzeigen, wie wir auf die Krisensituation reagieren können.

Zunächst ist es notwendig, darüber nachzudenken, was die Kirche ist, das heißt, was ist das Geheimnis der Kirche? Dies muss im Zusammenhang mit der Beziehung zwischen der Kirche und dem Lehramt geschehen. Denn diese Beziehung scheint nicht so eindeutig zu sein, wie sie umgangssprachlich verstanden wird. Die Stimme des Lehramtes wird zu Recht als die Stimme der Kirche angesehen; es gibt jedoch keine absolute Identität zwischen dem Lehramt und der Kirche.

Als Nächstes sind die Rolle und die Zuständigkeit des Lehramtes der Kirche zu betrachten.

Schließlich ist die Frage zu stellen, wie die um die Kirche besorgten Bischöfe reagieren und sich einmischen können, damit sie nicht auf die Aufgabe verzichten, das Volk Gottes in ihrer eigenen Diözese zu beschützen und für die Hinterlassenschaft der ganzen Kirche zu sorgen, während sie sich gleichzeitig nicht gegen die Kollegialität stellen, die die Autorität des Bischofs sanktioniert, indem sie sie missachten. An dieser Stelle ist es wichtig, einige Kriterien zu nennen, an denen sich das Engagement des Hirten für eine angemessene kirchliche Antwort auf die Gefahren in der Kirche messen lassen muß.

Die wichtigsten Schlussfolgerungen unserer Analyse lauten wie folgt:

- ✦ Der Diözesanbischof muss die Einheit der ganzen Kirche wahren;
- ✦ Wenn ein Irrtum in einer anderen Teilkirche als der eigenen verkündet wird, ist der Bischof verpflichtet, zu reagieren;
- ✦ Das Schweigen über das Auftreten von Häresie in einem Teil der Gesamtkirche ist gleichbedeutend mit der Zustimmung zum Fortbestehen dieses Irrtums in der eigenen Diözese;
- ✦ Die Verpflichtung des Bischofs, bei Verstößen gegen die Integrität des Glaubensgutes einzugreifen, sowohl in seiner eigenen Diözese als auch im Forum der Gesamtkirche, ergibt sich aus seiner von Christus selbst übertragenen Sendung;
- ✦ Der Katalog der Situationen, die ein Einschreiten erfordern, ist sehr umfangreich, und die Situation der Verkündigung, die in eklatantem Widerspruch zum Glaubensgut steht oder zweifelhaft und zweideutig ist, erfordert eine erste Reaktion.

DAS GEHEIMNIS DER KIRCHE

Die Kirche ist eine komplexe Wirklichkeit. Das Zweite Vatikanische Konzil verwendet verschiedene Bilder von ihr, um dieses Geheimnis näher zu bringen (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium, Kapitel 1). Die treffendste Beschreibung des Geheimnisses der Kirche besteht darin, sie als den mystischen Leib Christi zu bezeichnen, da dieser Begriff die Beziehung zwischen ihren menschlichen und göttlichen Elementen am besten zum Ausdruck bringt: „Daher gleicht sie in enger Analogie dem Geheimnis des fleischgewordenen Wortes. Denn wie die angenommene menschliche Natur dem Wort Gottes als lebendiges Werkzeug des Heils dient, das unauflöslich mit ihm verbunden ist, so dient auch der soziale Organismus der Kirche dem Geist Christi, der ihn zum Wachstum des Leibes belebt“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium, Nr. 8).

Diese Komplexität erlaubt es einerseits nicht, die Kirche auf eine rein menschliche Institution zu reduzieren, und andererseits erlaubt sie es dem Katholiken nicht, die Kirche als eine rein geistige, losgelöste Realität zu begreifen, die sich allenfalls im sichtbaren menschlichen Sozialgefüge verwirklicht: „Sie muss nicht nur eins und unteilbar sein, sondern auch etwas Konkretes und Sichtbares, wie Unser Vorgänger, der verstorbene Leo XIII. in der Enzyklika *Satis Cognitum* lehrt: „Indem sie der Leib ist, ist die Kirche für das Auge sichtbar“. Weit entfernt von der Wahrheit Gottes sind daher diejenigen, die für sich eine solche Kirche erfinden, die nicht berührt oder (mit dem Auge) gesehen werden kann, sondern etwas ganz Geistiges, Pneumatisches ist, wie sie sagen, so daß viele christliche Gesellschaften, obwohl ihr Glaube inhaltlich voneinander abweicht, doch durch einen unsichtbaren Knoten miteinander verbunden sind“ (Pius XII., *Mystici Corporis*, Nr. 13). Und weiter: „Aus dem, was wir bisher erörtert, geschrieben und gelehrt haben, Ehrwürdige Brüder, geht klar hervor, wie sehr diejenigen im Irrtum verharren, die sich willkürlich eine unsichtbare und verborgene Kirche schaffen oder sie auch mit einer rein menschlichen Institution

gleichsetzen, mit einem bestimmten System der Ausbildung und äußerer Riten, aber ohne irgendeine Art von himmlischem Leben“ (Pius XII., *Mystici Corporis*, Nr. 52).

Diese Lehre wird auch durch das Zweite Vatikanische Konzil bestätigt: „Christus, der einzige Mittler, hat seine heilige Kirche, diese Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf der Erde als sichtbaren Organismus errichtet; er hält sie auch ständig lebendig, indem er durch sie Wahrheit und Gnade an alle ausgießt. Die Kirche auf Erden und die Kirche, die reich an himmlischen Gaben ist, können nicht als zwei getrennte Dinge betrachtet werden, sondern als eine einzige komplexe Wirklichkeit, die in den göttlichen und menschlichen Elementen vereint ist (Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium, Nr. 8).

Die Erklärung *Dominus Iesus* erinnert uns daran: „Es gibt also eine Kirche Christi, die in der katholischen Kirche besteht, die vom Nachfolger Petri und den mit ihm in Gemeinschaft stehenden Bischöfen geleitet wird (...) „Die Gläubigen dürfen also nicht denken, daß die Kirche Christi eine Sammlung von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ist, die zwar verschieden sind, aber doch irgendwie zusammengehören. Sie dürfen auch nicht denken, daß die Kirche Christi heute an keinem Ort mehr existiert und deshalb nur noch Gegenstand der Suche aller Kirchen und Gemeinschaften sein kann“ (Kongregation für die Glaubenslehre, *Dominus Iesus*, Nr. 17). Das feste Bewusstsein dieser Wahrheit und die Verwurzelung in ihr weckt in den Herzen vieler Pfarrer eine berechtigte Furcht davor, sich gegen diese wahre Kirche und ihre Entscheidungen auszusprechen. Denn es ist schwierig, sich der Stimme des Lehramtes zu widersetzen und gleichzeitig für die Treue zur Kirche einzutreten, wenn man weiß, dass das göttliche und das menschliche Element in der Kirche vereint sind. Hier besteht die Angst, die geistliche Kirche von ihren sichtbaren Strukturen zu trennen. Es scheint sicherer zu sein, die Stimme des Lehramtes strikt mit der Stimme Christi selbst zu identifizieren – unabhängig vom Inhalt, den das Lehramt vermittelt.

Die Angst, die beiden Elemente der Kirche zu trennen, ist heute mit zwei Fehlern verbunden. Erstens identifiziert sich die Kirche mit der Hierarchie oder, relativ gesehen, mit ihrem Lehramt. Zweitens findet im Namen der Angst vor der Trennung der beiden Elemente eine – vielleicht unbewusste – Identifizierung zwischen ihnen statt. In der ersten Hinsicht lehrt die Kirche, dass „man je-

doch nicht denken muss, dass diese geordnete Entfaltung, diese organische Struktur des Leibes der Kirche, wie sie es nennen, auf die Stufen der kirchlichen Hierarchie allein beschränkt ist. Es ist auch nicht wahr, was die gegenteilige Lehre verkündet, daß die Kirche nur aus sogenannten Charismatikern besteht, d. h. aus Menschen, die mit außerordentlichen göttlichen Gaben begabt sind und die immer in der Kirche zu finden sind“ (Pius XII., *Mystici Corporis*, Nr. 15).

Wer Bischof wird, wird Bischof als Glied und Frucht dieser Kirche-Mutter, als Glied jener Glaubensgemeinschaft, die ihn geboren, geleitet und gewählt hat. Diese „aufsteigende Linie“, die dem Bischof eigen ist, darf niemals übersehen oder totgeschwiegen werden, und sie darf auch nicht durch eine andere Dimension der Autorität, der Heiligung und der christologischen Prägung, die ihm durch die Weihe verliehen wird, überdeckt werden. Man muß also bedenken, daß der Bischof in erster Linie ein Mann der Kirche ist, aus ihr geboren und von ihr berufen, sie aufzubauen, zu leiten, ihr zu dienen und in ihr vor allem ein guter Vater zu sein.

Diese Unterscheidung und die hierarchische Unterordnung der Bischöfe unter die Oberhoheit der Kirche erlaubt es uns auch, den Fehler zu vermeiden, das göttliche und das menschliche Element zu identifizieren, ohne sie zu trennen. Diese Unterscheidung ist bereits im biblischen Bild von Leib und Haupt verwurzelt, die zwar untrennbar, aber nicht identisch sind: „Wie das Haupt und die Glieder des lebendigen Leibes zwar nicht identisch, aber doch untrennbar sind, so sind auch Christus und die Kirche nicht zu identifizieren, aber auch nicht zu trennen, denn sie bilden den einen ‚ganzen Christus‘.“ Diese Untrennbarkeit wird auch im Neuen Testament durch die Analogie der Kirche als Braut Christi ausgedrückt“ (Kongregation für die Glaubenslehre, *Dominus Iesus*, Nr. 16). Aus diesem Grund wird die Kirche der „mystische“ und nicht der physische Leib Christi genannt, um keinen Anlaß zu geben, die Entscheidungen des Lehramtes oder die Lebensweise der Glieder der Kirche mit der Verwirklichung der göttlichen Existenz Christi in der Kirche zu identifizieren. So wie der Christ, obwohl er durch die Sakramente eng mit Christus verbunden ist, nach seinem Willen und seiner Vernunft Handlungen vollziehen kann, die mit dem Willen Christi unvereinbar sind oder ihm sogar zuwiderlaufen, so kann auch der Hirte, der durch den Willen Christi seine Autorität und seine Würde zum Ausdruck bringt, sich in einer Weise äußern, die Christus zu-

widerläuft (abgesehen von den Ausnahmen der Ausübung des Charismas der Unfehlbarkeit). In synthetischer Weise erinnert uns Pius XII. daran: „Denn es mangelt nicht an Menschen, die, ohne zu beachten, dass der heilige Apostel Paulus diese Dinge nur im übertragenen Sinn erörtert hat, nicht zwischen der getrennten und eigentlichen Bedeutung des physischen, moralischen und mystischen Leibes unterscheiden, was eine absolute Notwendigkeit ist, und die, indem sie den Menschen göttliche Gegenstände zuschreiben, Christus, den Herrn, dem Irrtum und den menschlichen Neigungen zum Bösen unterwerfen. So wie einerseits der katholische Glaube und die Lehre der Kirchenväter gegen solche Irrlehren abstoßend verteidigt werden, so werden andererseits der Geist und das Herz des Völkerapostels abgewiesen, der zwar Christus, den Herrn, und seinen mystischen Leib in einer seltsamen Konstruktion vereinigt, aber den einen dem anderen gegenüberstellt wie der Bräutigam der Braut“ (Pius XII., *Mystici Corporis*, Nr. 73).

Zur Verdeutlichung sei daran erinnert, dass diese Nicht-Identität nicht zu einer Trennung führen kann. Man kann also nicht willkürlich die Lehre des Lehramtes annehmen oder ablehnen. Die Auslegung des Lehramtes der Kirche darf nicht als etwas Willkürliches behandelt werden, das in loser Beziehung zur objektiven geoffenbarten Wahrheit steht. Das Lehramt besitzt aufgrund seiner Vereinigung mit Christus in seiner Autorität und der damit verbundenen Nichtidentität nicht die Vorrechte und das Wesen Christi selbst, sondern ist mit Charismen ausgestattet, die es ihm ermöglichen, den Willen des Herrn zu verwirklichen. Das Charisma der Unfehlbarkeit, das eine besondere Gabe zur Bewahrung des Glaubensgutes ist, gehört im engeren Sinne der Kirche. Das Bischofskollegium und der Papst genießen dieses Charisma nicht als ihr eigenes, sondern als eine ihnen gegebene Form der besonderen Verwirklichung der Unfehlbarkeit der Kirche (vgl. *Vatikanum I*, *Pastor Aeternus*, Nr. 36). Zusammenfassend lässt sich also Folgendes feststellen:

- 1) Die Furcht des Hirten vor Kritik an den Entscheidungen des Lehramtes und des Papstes ist aus dem Gefühl der Treue zur Kirche und wegen der Kollegialität des bischöflichen Amtes berechtigt;
- 2) Die Kirche ist keine rein menschliche Institution, und die Hirten sind durch den Auftrag Christi dazu berufen, über das Volk Gottes zu wachen, und werden durch den Heiligen Geist befähigt, diese Aufgabe zu erfüllen;

- 3) Das Lehramt der Kirche ist mit Gaben und Charismen zur Bewahrung des Glaubensgutes ausgestattet;
- 4) Die Stimme des Lehramtes muss nicht immer absolut identisch sein mit der geoffenbarten objektiven Wahrheit (abgesehen von feierlichen lehrmäßigen und moralischen Entscheidungen);
- 5) Dies bedeutet nicht, dass das Lehramt in anderen Angelegenheiten als dogmatischen Entscheidungen missachtet werden kann;
- 6) Dies erlegt den einzelnen Bischöfen die Pflicht auf, sich mit Sorgfalt um die Reinheit und Einheit der Lehre der Kirche zu bemühen, und zwar so, dass sie ihre eigenen Vorrechte gegenüber dem Lehramt nicht überschreiten, während sie gleichzeitig die Aufgabe nicht aufgeben, für das Wohl der ganzen Kirche zu sorgen.

Besonders problematisch erscheint die Bestimmung dessen, worin diese Sorge aus dem letzten Punkt bestehen soll. Um dies zu bestimmen, muss man sich zunächst in Erinnerung rufen, welche Autorität in der Kirche abwechselnd dem Papst, dem Bischofskollegium und den einzelnen Bischöfen zukommt. Dann muss man feststellen, in welchen Fällen und in welchem Umfang der Papst, das Bischofskollegium und die einzelnen Ordinarien irren können. Nach dieser Feststellung wird man angeben können, in welchen Fällen und in welchem Umfang ein Eingreifen möglich ist und inwieweit der Papst, das Bischofskollegium und die einzelnen Bischöfe verpflichtet sind, im Falle eines Irrtums einzugreifen. Aus formalen Gründen werden wir alle drei Fragen synthetisch behandeln.

ROLLE UND ZUSTÄNDIGKEIT DES LEHRAMTES DER KIRCHE

Das Lehramt der Kirche, das von den Bischöfen in Gemeinschaft mit dem Papst gebildet wird, hat „die Aufgabe, das Wort Gottes, wie es niedergeschrieben oder durch die Tradition überliefert ist, authentisch auszulegen“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Dei Verbum, Nr. 10). Das Lehramt übt diese Aufgabe autoritativ im Namen Christi aus, was nicht bedeutet, daß es dem Wort Gottes und der Tradition gleichgestellt ist oder über ihnen steht, sondern daß es der Aufgabe dienen soll, die Reinheit und Unveränderlichkeit des Glaubensgutes zu bewahren (vgl. II. Vatikanum, Dei Verbum, Nr. 10). Aus diesem Grund schulden die Gläubigen dem Lehramt Unterordnung. Wie bereits erwähnt, garantieren jedoch weder die göttliche Einsetzung und die Übertragung der Autorität auf die Gemeinschaft der Apostel mit Petrus an der Spitze noch die Fortführung der apostolischen Sendung durch das Bischofskollegium in Gemeinschaft mit dem Papst, noch der Beistand des Heiligen Geistes und die Ausstattung der Kirche mit dem Charisma der Unfehlbarkeit, daß jede Äußerung eines Teils des Kollegiums oder des Papstes von Natur aus Unfehlbarkeit genießt.

a. Zuständigkeit und Umfang der Autorität des Papstes

Der Bischof von Rom ist das sichtbare Oberhaupt der Kirche. Er besitzt die ordentliche, persönliche und unmittelbare Autorität. Der Heilige Stuhl ist niemandem unterstellt und kann von niemandem verurteilt werden. Die Geschichte zeigt jedoch, dass der Papst in seiner ordentlichen Lehre auch Fehler machen kann. Die päpstliche Unfehlbarkeit bezieht sich auf Fälle, in denen die päpstliche Lehre den Charakter einer Lehre ex cathedra hat. Darüber hinaus ist das Charisma der päpstlichen Unfehlbarkeit ein Mittel zur Verwirklichung der Unfehlbarkeit der Kirche und soll das Glaubensgut schützen. Dieses Charisma ist also nicht dazu da, die Lehre zu schaffen, sondern sie zu bewahren. Es kommt in Fällen zur Anwendung, in denen der Papst eine strittige Frage zu einer unveränderlichen Lehre der Kirche klärt, die zuvor nicht endgültig formuliert worden ist.

So schuldet jeder Gläubige den ex cathedra-Entscheidungen des Papstes Gehorsam im übernatürlichen Glauben. Solche Urteile in Frage zu stellen, ist de facto ein schismatischer Akt. Glaubensgehorsam wird auch dem ordentlichen päpstlichen Lehramt geschuldet. **Wenn die vom Glauben erleuchtete Vernunft jedoch Zweifel an der Kontinuität zwischen dem ewigen Depositum und der gegenwärtigen Lehre oder zumindest an deren Auslegung wahrnimmt, ist sie verpflichtet, diese Zweifel im Geiste der Verantwortung für die Kirche ihren Hirten mitzuteilen:** „Was die heiligen Hirten als Vertreter Christi als Glaubenslehrer erklären oder als Leiter der Kirche anordnen, sind die Gläubigen im Bewusstsein ihrer eigenen Verantwortung verpflichtet, mit christlichem Gehorsam auszuführen (...) Entsprechend ihrem Wissen, ihrer Kompetenz und ihren Fähigkeiten, die sie besitzen, haben sie das Recht und manchmal sogar die Pflicht, den heiligen Hirten ihre Meinung in Angelegenheiten, die das Wohl der Kirche betreffen, zu offenbaren und sie unter Wahrung der Unantastbarkeit des Glaubens und der Sitten, der Achtung vor den Hirten, unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und der Würde der Person, den anderen Gläubigen mitzuteilen“ (KKK, can. 212, § 1 i 3). Ein solcher Akt ist aufgrund der verbindlichen Autorität des Gewissens legitim: „Das Gewissen ist das Gesetz unseres Geistes, aber es geht darüber hinaus; es ermahnt uns, lässt uns Verantwortung und Pflicht, Furcht und Hoffnung erkennen.... Es ist der Bote dessen, der sowohl in der Welt der Natur als auch in der Welt der Gnade durch den Schleier zu uns spricht, uns belehrt und uns leitet. Das Gewissen ist der erste von allen Statthaltern Christi“ (KKK 1778).

In besonderer Weise sind das Bischofskollegium und die einzelnen Bischöfe verpflichtet, zu reagieren, wenn es Zweifel an der päpstlichen Lehre gibt, die möglicherweise nicht in Kontinuität mit der früheren Lehre steht. Niemand darf jedoch ein autoritäres Urteil über die päpstliche Lehre fällen. Es ist nicht zulässig, diese Lehre zu missachten und zu ignorieren und in der eigenen Diözese das Gegenteil zu lehren und damit die Verbindung zum Papst zu brechen. Stattdessen darf und soll man dem Heiligen Stuhl gegenüber seine eigenen Zweifel äußern. Es ist frei und richtig, Fragen zu stellen und um Klärung einer zweifelhaften Angelegenheit zu bitten. Denn es kann vorkommen, dass die Wahrnehmung eines Bischofs oder eines Gläubigen hinsichtlich des Bruchs der Kontinuität nur scheinbar ist. In einem solchen Fall ist der Heilige Stuhl verpflichtet, die

Zweifel der Bischöfe und der Gläubigen zu zerstreuen (der Bischof von Rom hat zwar die höchste Autorität, übt diese aber zusammen mit dem Bischofskollegium aus). **In Ermangelung einer Klärung und im Falle eines anhaltenden Zweifels und einer anhaltenden Gewissensüberzeugung hinsichtlich des Widerspruchs der neuen Lehre zum früheren Depositum hat der Bischof das Recht, von der Umsetzung der Lehre abzusehen und die Gläubigen auf den entstandenen Konflikt hinzuweisen, um bei den Gläubigen keine Ängste und Zweifel hinsichtlich des Verbleibs des Bischofs in der Gemeinschaft mit dem Papst und dem Kollegium zu wecken.** Mit anderen Worten: Im Namen der Kollegialität und der Einheit der Kirche hat der Bischof das Recht, Zweifel zu äußern und über das unveränderliche Glaubensgut zu wachen.

b. Zuständigkeit und Umfang der Autorität des Kollegiums

Wie bereits erwähnt, behält das Bischofskollegium seine Legitimität, indem es stets in Gemeinschaft mit dem Papst handelt. Das Bischofskollegium kann feierlich lehren, wie es bei Konzilien der Fall ist – auch eine solche Versammlung behält ihre Legitimität, indem sie in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom handelt. Das Bischofskollegium kann also weder in seiner Gesamtheit noch in irgendeinem Teil gegen die Einheit mit dem Stuhl Petri handeln – dies ist eine Frage der lehrmäßigen und moralischen Einheit. Es ist daher nicht legitim, Entscheidungen des Kollegiums zu erlassen, die vom Heiligen Stuhl abgelehnt werden.

Wenn also ein bischöfliches Gremium (Bischofskonferenz oder Lokalsynode) Entscheidungen trifft, die Zweifel an der Rechtgläubigkeit, der Bewahrung der Gemeinschaft und der Einheit mit dem früheren Depositum usw. aufkommen lassen, muss der Bischof von Rom als Erster reagieren und auf den Irrtum hinweisen. Wenn er den Irrtum nicht verurteilt oder ihn sogar gutheißt und dennoch bei anderen Bischöfen derartige Entscheidungen fehlerhaft erscheinen, dann sind diese Bischöfe sowohl kollektiv als auch einzeln verpflichtet, zu reagieren. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein beim Synodalweg in Deutschland und seinen Entscheidungen und der zweideutigen oder unzureichenden Reaktion des Heiligen Stuhls oder bei der Einführung des Rituals der Segnung homosexueller Paare durch den belgischen Episkopat. Die Reaktion der Bischöfe in einer solchen Situation sollte darin bestehen, erstens die Bischöfe zu ermahnen, die fehlerhafte Entscheidungen ein-

führen, und zweitens an den Heiligen Stuhl zu appellieren und um eine eindeutige Antwort zu bitten, um des Wohls und der Einheit der Heiligen Kirche und um des Heils der Seelen willen.

c. Autorität und Kompetenz der Bischöfe

Der Bischof hat die ordentliche, persönliche und unmittelbare Autorität in seiner Diözese. Das bedeutet, dass die Legitimität seiner Autorität zwar darin besteht, dass er sie in kollegialer Verbundenheit mit dem gesamten Kollegium und dessen Oberhaupt ausübt, dass seine Autorität in der Diözese aber keine delegierte Autorität ist. Der Bischof übt also in der ordentlichen Ausübung seiner Leitungsgewalt in der Diözese die Aufgabe des Lehramtes der Kirche aus.

Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Diözese nicht nur ein Bestandteil der Gesamtkirche ist, sondern deren Verkörperung mit allen ihren wesentlichen Elementen (Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über bestimmte Aspekte der als Gemeinschaft verstandenen Kirche „Communionis Notio“, Nr. 7).

Die Teilkirchen sind also sowohl ein Teil des Volkes Gottes als auch eine Präsenz der Gesamtkirche, und als Teilkirchen sind sie der Sorge des Diözesanbischofs und der mit ihm zusammenarbeitenden Priester anvertraut (vgl. Dekret über die pastoralen Aufgaben der Bischöfe in der Kirche 2002 „Christus Dominus“, Nr. 11). **Der Bischof, dem eine bestimmte Teilkirche anvertraut ist, kann also sein Hirtenamt nur in Bezug auf diesen Teil des Gottesvolkes ausüben und hat keine Vollmacht, andere Kirchen oder die Gesamtkirche zu leiten. Dies entbindet ihn jedoch nicht von der Pflicht, gemeinsam mit den anderen Bischöfen für die ganze Kirche zu sorgen** (vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche 2003, Nr. 23). Denn „der Bischof ist als Nachfolger der Apostel kraft der Bischofsweihe und durch seinen Verbleib in der hierarchischen Gemeinschaft die sichtbare Quelle und der Garant der Einheit seiner Teilkirche“ (Kongregation für die Bischöfe, Direktorium über den Hirtendienst der Bischöfe „Apostolorum Succesores“. Rom n. 4), **aber gleichzeitig „ist jeder Bischof für die ganze Weltkirche verantwortlich und schuldet ihr seine Fürsorge und seinen Beistand“** (vgl. II. Vatikanum, Lumen Gentium, Nr. 23).

„Denn alle Bischöfe haben die Pflicht, die Einheit des Glaubens und die gemeinsame Disziplin der ganzen Kirche zu stärken

und zu bewahren, die Gläubigen zu lehren, den ganzen mystischen Leib Christi zu lieben, besonders seine Glieder, die Armen, die Bedrängten und diejenigen, die um der Gerechtigkeit willen Verfolgung erleiden“ (vgl. Vatikanum II, Lumen Gentium, Nr. 23).

Aus den oben genannten Urteilen ergeben sich mehrere Schlussfolgerungen. Der Bischof leitet und übt das Hirtenamt in seiner Diözese in der Tat selbständig aus. Er kann dies jedoch nicht losgelöst von der Gesamtkirche tun. Er verwirklicht in besonderer Weise die universale Sendung der Kirche und verkörpert in einem besonderen Rahmen die Gesamtheit des Geheimnisses des Leibes Christi. Aufgrund des kollegialen Bandes der Einheit mit den anderen Bischöfen und dem Papst hat er keine Autorität gegenüber den anderen Teilkirchen. Aufgrund der Sorge um die ganze Kirche, die sich aus dieser Einheit ergibt, kann er jedoch nicht gleichgültig gegenüber Irrtümern sein, die in anderen Teilkirchen auftreten. **Wenn also ein Irrtum in einer anderen Teilkirche als der eigenen verkündet wird, oder wenn ein solcher Irrtum oder zumindest der Verdacht eines solchen Irrtums in anderen** (bereits erwähnten) **Fällen auftaucht, dann kann der Bischof aufgrund seiner Sorge um die gesamte Universalkirche nicht schweigen, sondern ist verpflichtet, wie oben angegeben zu reagieren.** Gleichzeitig ist der Bischof aufgrund seiner unmittelbaren Autorität über seine eigene Teilkirche verpflichtet, in genau denselben Situationen zu reagieren. Die Teilkirche ist die Gegenwart der Gesamtkirche. **Wenn in einem Teil der Universalkirche eine Häresie auftaucht, die zumindest durch Schweigen sanktioniert wird, erklärt sich der Bischof de facto bereit, diesen Irrtum in seiner eigenen Diözese (vielleicht aufgeschoben) präsent zu machen, wenn er selbst ebenfalls zu diesem Thema schweigt.** Wenn also ein Diözesanbischof derzeit selbst beispielsweise die Segnung homosexueller Verbindungen ablehnt, weil er in diesem Akt einen Bruch mit der traditionellen anthropologischen Lehre der Kirche und mit der Lehre über die Schwere der Sünde und über die Würde der Ehe sieht, während er gleichzeitig Zurückhaltung bei der Ermahnung übt, da er die Zustimmung des Heiligen Stuhls zur belgischen Kirche, die einen solchen Ritus eingeführt hat, als normativ und verbindlich ansieht, **hat der stillschweigende Bischof damit der eventuellen Verwirklichung dieser Norm in seiner eigenen Diözese zugestimmt und ist für diesen Akt verantwortlich.** Auch wenn er im Augenblick die Hoffnung hegt, dass seine Diözese während seines Hirtenamtes nicht von einem

solchen Irrtum betroffen sein wird, ist er für die Einführung dieser Norm in der Zukunft – vielleicht während des Amtes seines Nachfolgers – verantwortlich, da er und nicht der Nachfolger geschwiegen hat, als ein solcher Irrtum in einem anderen Teil der Universalkirche auftrat – und die Teilkirche ist die eigentliche Verwirklichung der Universalkirche, nicht ein losgelöster und autonomer Teil von ihr.

In Anbetracht des Charakters der Kollegialität und der Struktur der Universalkirche ist es daher wichtig festzustellen, dass die Kollegialität nicht nur dazu dient, die Bischöfe liberalen, von höheren Autoritäten gebilligten Irrtümern unterzuordnen, sondern die Einheit zu wahren. Es ist nicht der Bischof, der die Kollegialität bricht, indem er sich den neuen Ideen der deutschen oder belgischen Bischöfe widersetzt, sondern es sind gerade die deutschen und belgischen Bischöfe, die die Kollegialität brechen. Ganz im Gegenteil: Die Partikularität der Kirchen darf nicht dazu dienen, eine falsche Überzeugung von Sicherheit auf dem „eigenen“ Territorium aufzubauen, sondern stellt eine Verpflichtung dar, sich auch um die Weltkirche zu kümmern. Es ist also falsch, Partikularität und Universalität der Kirche in einen Gegensatz oder eine Dichotomie zu bringen. Die Sorge um die Teilkirche ist immer auch eine Sorge um die Gesamtkirche und umgekehrt.

Das Recht des Bischofs, in seiner eigenen Teilkirche eine unverfälschte Lehre zu verkünden, ist zugleich eine Sorge und Verpflichtung für die lehrmäßige Reinheit der ganzen Kirche. Über die Lehre zu wachen und einzugreifen, wenn die Integrität des Glaubensgutes verletzt wird, sowohl in der eigenen Diözese als auch im Forum der Universalkirche, ist also nicht nur ein Recht, das sich aus dem göttlichen Auftrag des bischöflichen Amtes ergibt, sondern auch eine Pflicht aufgrund der Sendung Christi.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in der Ausnahmesituation, in der der Papst oder ein Teil des bischöflichen Kollegiums (auch ein größerer Teil) in Kommunikation mit dem Papst und mit dessen Zustimmung oder einzelne Bischöfe, die sich zumindest auf die stillschweigende Zustimmung des Papstes verlassen, Ansichten verkünden, die mit der bestehenden kirchlichen Lehre brechen (oder zumindest den Eindruck erwecken, mit ihr zu brechen) Die Bischöfe, die sowohl in ihren eigenen Diözesen die Aufgabe der Wahrung der Lehre wahrnehmen als auch für die Gesamtkirche Sorge tragen wollen, sind vor allem mit dem Problem der Sorge um die

Wahrung der kollegialen Einheit mit der Kirche und ihrem Lehramt konfrontiert. Wenn sie sich als Antwort auf die Probleme in den genannten Bereichen fragwürdigen Verlautbarungen unterwerfen oder zumindest ein zurückhaltendes Schweigen darüber bewahren, entgegen ihrer eigenen Einsicht in die wirkliche Bewahrung des Depositums, bewahren sie eine nur äußerliche und scheinbare Einheit. Eine Reaktion, die die Anordnungen des Papstes und des Kollegiums direkt in Frage stellt, wäre eine Reaktion, die zum Schisma führt. **Die einzig angemessene Lösung, die sowohl die Einheit mit dem Papst und dem Bischofskollegium wirklich bewahrt als auch nicht dazu führt, die Aufgabe der Bewahrung des Glaubensgutes in der eigenen Diözese und die Sorge um das Wohl der Gesamtkirche aufzugeben, bestünde daher darin, klar und unmissverständlich Zweifel (gegenüber dem Papst und dem Kollegium) zu äußern und die immerwährende Lehre der Kirche deutlich in Erinnerung zu rufen und zum Ausdruck zu bringen, auf die fehlende Kontinuität und Kohärenz der vorgeschlagenen Reformen hinzuweisen und gegebenenfalls im Namen der Kollegialität und der Treue zur Kirche von ihrer Durchführung Abstand zu nehmen, wobei die Argumente, die für diesen Standpunkt sprechen, darzulegen sind** (nämlich die Sorge um die Bewahrung der Treue zur Kirche und zum Depositum, das der Kirche von Christus gegeben wurde und das keine Autorität in der Kirche das Recht hat, zu verändern). **Dies ist nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht eines jeden Bischofs, die sich sowohl aus seiner übernatürlichen Berufung als auch aus der Kollegialität selbst ergibt.**

SITUATIONEN, DIE EIN EINGREIFEN ERFORDERN

Die obige Analyse zeigt, dass die Bischöfe für die Bewahrung des Depositums sowohl in ihren eigenen Diözesen als auch im Forum der Gesamtkirche verantwortlich sind. Auf den verschiedenen Ebenen muss diese Aufgabe unterschiedlich wahrgenommen werden. In einer Ausnahmesituation ist auch eine brüderliche Ermahnung an die Mitbrüder im Bischofsamt und sogar an den Leiter des bischöflichen Kollegiums erforderlich. Es bleibt noch, die Situationen aufzuzeigen, in denen ein Eingreifen um der Treue zur Sendung und zum Dienst des Nachfolgers der Apostel willen notwendig ist.

Die erste Situation, in der ein Eingreifen erforderlich ist, ist die, wenn Thesen formuliert und verkündet werden, die in eklatantem Widerspruch zum Glaubensgut stehen. Dies bezieht sich natürlich nicht nur auf Situationen, in denen Dogmen ausdrücklich in Frage gestellt werden (solche Situationen sind unwahrscheinlich), sondern zum Beispiel auch auf Situationen, in denen sie in einer Weise uminterpretiert werden, die mit der Bedeutung bricht, die in den dogmatischen Formulierungen zum Zeitpunkt ihrer Formulierung enthalten war. Darüber hinaus kann es sich um den Teil des Depositums handeln, der nicht dogmatisiert ist, der aber direkt oder indirekt mit dem unveränderlichen Depositum zusammenhängt und sich von ihm ableitet. Ein Beispiel wäre die Forderung nach der Ordination von Frauen oder die Erteilung des ersten Weihegrades an Frauen. Das Thema der Frauenordination wurde von Johannes Paul II. formell abgeschlossen, ist aber nicht dogmatisiert worden, so dass es in der innerkirchlichen Debatte von Zeit zu Zeit wieder auflebt. Das Verbot der Weihe von Frauen zum Diakon ist ebenfalls nicht dogmatisch formuliert, steht jedoch in engem Zusammenhang mit der Wahrheit über das Wesen der Weihe, die in der kirchlichen Lehre nachdrücklich dokumentiert und bekräftigt wird.

Neben den Fällen eines mutmaßlichen Bruchs mit der Lehre (in unterschiedlichem Ausmaß) **sind mehrdeutige Äußerungen in den Dokumenten des Lehramtes sehr wichtige Gründe, die ein Eingreifen erfordern.** Die Mehrdeutigkeit von lehrmäßigen oder

moralischen Äußerungen oder sogar von Forderungen pastoraler Art sollte nicht als ein Merkmal angesehen werden, das es erlaubt, solche Aussagen mit der Orthodoxie in Einklang zu bringen. In der Tat kann die Möglichkeit einer orthodoxen Auslegung eine solche implizieren und wird oft als Argument angeführt, das den Bischof vom Eingreifen befreit. Die Möglichkeit einer heterodoxen Auslegung hingegen bedeutet, dass die Formulierung nicht wirklich mit der Orthodoxie übereinstimmt und ein echtes Risiko der Legitimierung von Irrtümern darstellt. Ein deutliches Beispiel für den zweideutigen Wortlaut und die vergifteten Früchte, die sich aus der Möglichkeit einer Auslegung ergeben, die mit der bisherigen Praxis der Kirche bricht, sind die Thesen der Exhortation *Amoris Laetitia* über die Möglichkeit, Geschiedene, die in wiederholten nichtsakramentalen Beziehungen leben, zur Kommunion zuzulassen. Die Zweideutigkeit der Erklärung hat dazu geführt, dass viele Teilkirchen die irrixe Praxis, Personen in schwerer Sünde oder in einer objektiv ungeordneten Situation die Kommunion zu spenden, tatsächlich geändert und/oder sanktioniert haben. Die Überzeugung einiger Bischöfe, dass diese Auslegung falsch ist, ändert nichts an der Sachlage und führt auch nicht dazu, dass sie in einer Art Zurechtweisung den Anschein einer irrigen Praxis anprangern. Die Zweideutigkeit einer Aussage bietet nicht, wie viele meinen, eine sichere Möglichkeit, an der Orthodoxie festzuhalten, aber sie bietet eine Möglichkeit, von ihr abzuweichen.

Eine andere Kategorie von Situationen ist die der fehlerhaften Bräuche, die sich ausbreiten, ohne auf Missbilligung und Korrektur durch die Pfarrer zu stoßen. Zu den häufigsten Situationen dieser Art gehören verschiedene liturgische Experimente, die die Feierlichkeit nicht respektieren und nichts mit dem Wesen des Heiligen Opfers zu tun haben. Ein Brauch, ein Ritual oder eine moralische Norm in der Kirche ist immer aus der geoffenbarten Wahrheit entstanden und sollte diese widerspiegeln. Die Sanktionierung von Bräuchen, die losgelöst sind und nicht die geoffenbarte Wahrheit ausdrücken, sondern ihr widersprechen, führt zu einer falschen Überzeugung über das Wesen der Wahrheit, die zum Ausdruck gebracht werden soll. Wenn die Messe so gefeiert wird, dass sie einem Konzert oder einem vereinigenden Mahl gleicht, entsteht die Überzeugung, dass die Messe genau diese Art von Wirklichkeit ist. In der Tat wird hier auf nonverbale Weise das Pfand, das die Pfarrer zu hüten haben, verändert und geht verloren.

Schwerwiegende Fehler, die eine eingehende Reflexion und Unterscheidung erfordern, sind solche, die nicht einzelne Glaubensartikel betreffen, sondern das Gesamtverständnis der gesamten übernatürlichen Wirklichkeit der Kirche. Dazu gehören Veränderungen wie: ein vorgefaßtes Verständnis der Sendung der Kirche (als ob die Sendung der Kirche nicht ein Dienst des ewigen Heils, sondern ein Dienst des Aufbaus des zeitlichen Wohlstands wäre: wirtschaftlich, ökologisch, sozial usw.); ein falsches Verständnis der Synodalität, das im Gegensatz zur Hierarchie steht; ein falsches Verständnis des Glaubenssinns, das jedem Getauften die gleiche Kompetenz zur Unterscheidung von geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten zugesteht; die Identifizierung des kollektiven Bewußtseins der Gläubigen mit der Stimme des Heiligen Geistes usw. usw. usf. Solche systematischen Fehler bedeuten, dass wir innerhalb der Kirche dasselbe Depositum verwenden, es aber unterschiedlich verstehen. Dies führt zu einer Neubewertung, bei der nicht das Depositum das Bewusstsein der Gläubigen prägt, sondern das (vom Geist dieser Welt geprägte) Bewusstsein der Gläubigen das Kriterium für das Verständnis des Depositums ist.

Auch Postulate, die einen Raum für das Entstehen und die Sanktionierung neuer Irrtümer eröffnen, erfordern ein Eingreifen. Ein solches Postulat ist z.B. der falsch verstandene theologische Pluralismus. Während es in der Kirche schon immer eine Art Pluralismus gegeben hat, bei dem die verschiedenen Glaubenswahrheiten auf unterschiedliche, aber nicht ausschließende, sondern vielmehr auf sich ergänzende Weise verstanden werden können (z.B. kann die Wahrheit über die Heilsbedeutung des Kreuzesopfers im Sinne von Sühne, Versöhnung, Erfüllung, Vereinigung etc. verstanden werden), wird dieser Pluralismus immer häufiger.), wird dieser Pluralismus zunehmend so verstanden, dass er die Koexistenz verschiedener theologischer Thesen legitimiert, die sich nicht nur widersprechen, sondern auch nicht mit dem Glaubensgut vereinbar sind.

Ein letzter Punkt, der für die Schaffung eines guten Klimas der Unterscheidung zu beachten ist, ist der Unterschied zwischen Absichten und Richtigkeit. Die Tatsache, dass es bei den Entscheidungsträgern in der Kirche gute Absichten gibt, ist keineswegs ein Argument für die Richtigkeit und die richtige Richtung des Wandels. So wie der Zweck nicht die Mittel heiligt, kann man auch sagen, dass gute Absichten (Mittel) nicht die Richtigkeit des Endes (falsche Lösung) legitimieren.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Auswirkungen des Handelns eines Pfarrers – oder die Auswirkungen der Untätigkeit – sind für das geistliche Wohlergehen der Gläubigen von größter Bedeutung. Sie können sie jahrzehntelang und in besonderen Fällen sogar noch länger beeinträchtigen. In der Geschichte gibt es zahlreiche Beispiele für die Aufrechterhaltung außergewöhnlich guter oder außergewöhnlich schlechter Sitten in einer Teilkirche. Der Bischof, auch wenn er selbst keine reformistischen Lösungen in der ihm anvertrauten Diözese einführt, kann sich nicht damit begnügen, passiv zuzusehen, wie der Glaube und die Moral der Gläubigen von außen durch das Beispiel anderer geprägt werden. Im Nachhinein lässt sich leicht zeigen, dass die Probleme, die heute in verschiedenen Teilen der Kirche auftreten, ihren Ursprung in Nachlässigkeiten oder Fehlentscheidungen der Vergangenheit haben. Jeder Bischof wird sich dem Urteil der Geschichte stellen, das besser als das Urteil seiner Zeitgenossen die Heiligkeit oder das Gegenteil dieser Heiligkeit offenbart. Der Hirte aber wird vor einem anderen Gericht Rechenschaft über seine Amtsführung ablegen müssen – vor dem Gericht Christi selbst, der ihm durch die Kirche die Autorität in der Diözese anvertraut hat. Während man sich vor den Menschen, manchmal sogar mit Erfolg, hinter dem Prinzip der Kollegialität verstecken kann, wird dies vor diesem Richter nicht möglich sein. Sein Urteil wird sich auf die persönliche Verantwortung eines jeden Hirten beziehen, wie und ob er sich überhaupt um die Seelen der seiner Autorität anvertrauten Gläubigen gekümmert hat.

SUPPLEMENT

THEOLOGISCHER UND HISTORISCHER HINTERGRUND

Das Wort „Bischof“ leitet sich von dem griechischen Begriff „ἐπίσκοπος“ (episkopos) ab, was soviel bedeutet wie: Hüter, Wächter, Verwalter, Wächter, Wächter, Hirte. In diesem Begriff fasst die christliche Tradition die Funktionen des Propheten, des Priesters und des Königs zusammen, die zu den Oberhäuptern der Kirche gehören. Das Konzil von Trient lehrt, dass zum „hierarchischen Stand ... vor allem die Bischöfe gehören, die an die Stelle der Apostel als deren Nachfolger getreten und, wie der Apostel sagt, vom Heiligen Geist eingesetzt sind, um die Kirche Gottes zu leiten“. (Konzil von Trient, Lehre über das Weihesakrament, Kapitel IV, vgl. KKK 861n). Diese Lehre ist vom Lehramt der Kirche wiederholt bekräftigt und wiederholt worden.

Nach dem Willen Christi sind die Bischöfe als Nachfolger der Apostel Zeugen und Fortsetzer des Geheimnisses der Kirche (Johannes Paul II., Pastores Gregis, Nr. 1). So wie das Leben und das Wirken Christi die Gegenwart des Vaters und des Heiligen Geistes in der Welt widerspiegeln, so ist auch der Bischof ein Zeichen für die Gegenwart und das Wirken der ganzen Dreifaltigkeit (Johannes Paul II., Pastores Gregis, Nr. 7).

„Angesichts des trinitarischen Charakters seines Lebens ist jeder Bischof in seinem Amt verpflichtet, liebevoll über seine Herde zu wachen, in die er vom Heiligen Geist gestellt wurde, um die Kirche Gottes zu leiten: Im Namen des Vaters, dessen Bild er vergegenwärtigt; im Namen Jesu Christi, seines Sohnes, von dem er zum Herrn, Priester und Hirten berufen wurde; im Namen des Heiligen Geistes, der der Kirche Leben gibt und die menschliche Schwäche durch seine Kraft aufrecht erhält“ (Johannes Paul II., Pastores Gregis, Nr. 7). Aus dieser trinitarischen Verfassung des bischöflichen Amtes ergibt sich, dass der Bischof in der Kirche erscheint und

aus ihr hervorgeht als jemand, der die heilsame Vitalität zum Ausdruck bringt, die ständig vom Heiligen Geist aktiviert wird, und als jemand, der bis zur Wiederkunft Christi das ihm anvertraute Volk lehren, heiligen und zu Gott führen soll (vgl. Apg 13,1-3; Johannes Paul II, Ecclesia de Eucharistia, Nr. 28).

Der heilige Augustinus spricht in demselben Geist und erklärt die Worte des heiligen Paulus: „Deshalb sagt der Apostel: „Wer das Bischofsamt begehrt, der begehrt ein gutes Werk“ (1 Tim 3,1). Damit wollte er zum Ausdruck bringen, was ein Bischofsamt ist: Der Name bedeutet ein Werk, nicht ein ehrenvolles Amt. Denn es ist ein griechisches Wort, abgeleitet von der Tatsache, dass jemand, der sich über andere erhebt, über sie wacht, sich also um sie kümmert. Das Wort „σκοπός“ (skopos) enthält ja die Sorge, und so kann „ἐπισκοπεῖν“ (episkopein), wenn man will, im Lateinischen mit „superintendere“ wiedergegeben werden, was „etwas mit Sorgfalt bewachen“ bedeutet. Wer also das Amt eines Vorgesetzten liebt und anderen keine Gnade erweist, soll sich nicht einbilden, er sei ein Bischof“ (Augustinus, De civitate Dei contra paganos XIX, 19, CCL 48, Hrsg. B. Dombard – A. Kalb, Turnholti 1955, 686-687).

In ähnlicher Weise erklärt der Bischof von Hippo die Bedeutung des erhabenen Ortes des Bischofs: „Dies ist genau Jerusalem. Es hat Wächter. Wie es Arbeiter hat, die es bauen, die sich abmühen, es zu bauen, so hat es Wächter. Denn auf die Wächter beziehen sich die Worte des Apostels: „Ich fürchte aber, dass euer Geist von der Reinheit, die in Christus ist, abgelenkt wird, wie die Schlange durch ihre List Eva verführt hat“ (2 Kor 11,3). Er wachte über sie, war ein Aufpasser, versuchte so viel wie möglich für diejenigen zu tun, die er führte. Auch Bischöfe tun dies. Denn deshalb wurde den Bischöfen ein höherer Platz zugewiesen, damit sie von oben herabschauen und das Volk gleichsam bewachen können. Denn was im Griechischen mit dem Wort ‚Bischof‘ ausgedrückt wird, heißt im Lateinischen ‚Aufseher‘, denn er beaufsichtigt, weil er von oben auf sein Volk herabschaut. [...] Von diesem erhabenen Ort aus gibt er einen ausführlichen Bericht, der mit Gefahren verbunden ist, wenn ihr nicht in eurem Herzen so steht, dass ihr euch unter eure Füße demütigt“ (Augustinus, Enarratio in Ps. 126, 3, NBA 28, ed. V. Tarulli, Roma 1977, 140-142).

Daher stellt Hippo im Anschluss an den Apostel Paulus (Titus 1,9) fest, dass nur derjenige zum Bischof gewählt werden kann, der in der Kirche eine gesunde Lehre (doctrina sana) verkündet, die den

Glauben aller Zuhörer stärkt und diejenigen überzeugt, die sich ihr widersetzen (Augustinus, Enarratio in Ps. 67, 39, NBA 26, 620, PSP 39, 186; Augustinus, Sermo 178, 1, 1, PL 38, 961). Andererseits, in der negativen Dimension, muss diese Verkündigung des Wortes Gottes ein Schutz und eine Bewahrung der Katholiken vor Lehren sein, die mit der Lehre der Kirche unvereinbar sind und von Häretikern verbreitet werden, die Hippo als Verführer des Geistes (*vaniloqui et mentium seductores*) bezeichnet (Augustinus, Enarratio in Ps. 67, 39, NBA 26, 620, PSP 39, 186).

Der Bischof kann also nicht mit anderen Gliedern der Kirche gleichgesetzt werden. Seine von Christus übertragenen Aufgaben stellen ihn an die Spitze des Gottesvolkes. Im übertragenen Sinn ist die Einrichtung des Bischofsamtes die Einrichtung einer hierarchischen Ordnung in der Kirche, die nicht durch die synodale Ordnung im neuen modernen Sinn ersetzt oder gleichgesetzt werden kann:

„Denn in der Kirche gibt es eine solche Ordnung: Die einen gehen voran, die anderen folgen nach. Diejenigen, die vorangehen, werden zu einem Beispiel für die, die folgen. Diejenigen, die zurückbleiben, ahmen diejenigen nach, die vorausgehen; folgen diejenigen, die denen, die zurückbleiben, ein Beispiel geben, niemandem? Wenn sie niemandem folgten, würden sie in die Irre gehen. Sie folgen jemandem, Christus selbst. Nun, die Besseren in der Kirche, für die es unter den Menschen kein Vorbild mehr gibt, dem sie folgen könnten, weil sie durch ihren Fortschritt alle anderen überholt haben, haben als Vorbild nur Christus, dem sie bis zum Ende folgen werden. Und ihr habt die Schritte gesehen, die der Apostel Paulus seinerseits vorgestellt hat: „Seid mir nachgeahmt, wie ich Christus nachgeahmt habe“ (1 Kor 4,16). Diejenigen also, die fest auf dem Felsen stehen, sollen ein Vorbild für die Gläubigen sein“ (Augustinus, Enarratio in Ps. 39, 6, NBA 25, 938). Diese hierarchische Ordnung soll der ganzen Kirche dienen, und deshalb sind die Bischöfe besonders verpflichtet, darauf zu achten und zu prüfen, ob sie für die Gläubigen einen Skandal darstellen und ob sie gegen den Glauben sind. Schon Origenes fragt in seiner Homilie über das Buch der Zahlen (2,1): „Glaubst du, dass diejenigen, die den Titel eines Priesters (*sacerdote funguntur*) tragen, immer die Vorschriften der Weihe (*secundum ordinem*) befolgen, die sie empfangen haben, und alles tun, was ihrem Stand entspricht? Glaubst du auch, dass die Diakone die Vorschriften befolgen, die ihrem Amt angemessen sind (*secundum ordinem ministerii incedunt*)? Woher kommt es dann,

dass man sich beschwert und sagt: „Seht euch diesen Bischof, diesen Presbyter, diesen Diakon [...]“? Ist es nicht zufällig so, dass dies gesagt wird, weil man einen Priester oder einen Diener Gottes (*vel sacerdos vel minister Dei*) sieht, der seine Pflichten, die zu seinem Stand gehören, nicht erfüllt?“ Das Amt verleiht also höchste Autorität über das Volk Gottes, garantiert aber nicht automatisch ihre Verwirklichung. Auch unter den Hierarchen, die an der Spitze des Volkes Gottes stehen, kann es einige geben, die dieses Volk nicht schützen. Die Sorge des Bischofs um das Volk Gottes gilt insbesondere der ihm anvertrauten Teilkirche. Das Zweite Vatikanische Konzil erinnert uns daran: „Die einzelnen Bischöfe an der Spitze der Teilkirchen üben ihre Hirtenherrschaft aus, jeder über den ihm anvertrauten Teil des Gottesvolkes, nicht über andere Kirchen oder über die ganze Universalkirche. Als Mitglieder des Bischofskollegiums und als legitime Nachfolger der Apostel sind die einzelnen Bischöfe jedoch kraft der Einsetzung und des Auftrags Christi verpflichtet, sich um die ganze Kirche zu kümmern, und zwar in einer Weise, die zwar nicht durch einen Akt der Jurisdiktion ausgeübt wird, die aber dennoch einen wertvollen Beitrag zum Wohl der Gesamtkirche leistet. Denn alle Bischöfe haben die Pflicht, die Einheit des Glaubens und die gemeinsame Disziplin der ganzen Kirche zu stärken und zu wahren“ (Zweites Vatikanisches Konzil, *Lumen Gentium*, Nr. 23). Die gemeinsame Sorge aller Bischöfe für die Kirche verwirklicht sich in ihrer Kollegialität: „Das Heilige Konzil lehrt, daß durch die Bischofsweihe die Fülle des Sakraments des Priestertums verliehen wird, das sowohl in der liturgischen Tradition der Kirche als auch in den Aussprüchen der heiligen Väter das Hohepriestertum oder die Fülle des heiligen Amtes genannt wird. Das bischöfliche Sakrament bringt mit der amtlichen Funktion der Heiligung auch die Funktion des Lehrens und Leitens mit sich, die aber ihrer Natur nach nur in hierarchischer Gemeinschaft (*communio*) mit dem Haupt des Kollegiums und mit seinen Mitgliedern ausgeübt werden kann“ (Zweites Vatikanisches Konzil, *Lumen Gentium*, Nr. 21).

Kollegialität bedeutet, dass der Bischof, was die Autorität angeht, einerseits für seine eigene Diözese zuständig ist, aber immer und nur in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche. Er hat keine Jurisdiktions- und Lehrbefugnis gegenüber der Gesamtkirche. Andererseits ist er aber verpflichtet, für den Glauben des ganzen Gottesvolkes zu sorgen. Daher ist der Bischof, obwohl er nicht die Befugnis hat, über andere Brüder im Bischofsamt zu urteilen und sie

autoritativ zu korrigieren, dennoch verpflichtet, über die Reinheit der Lehre der ganzen Kirche zu wachen und auf eventuelle Irrtümer in der Lehre anderer Bischöfe zu reagieren.

Dieses Handeln, das auf eine brüderliche Korrektur hinausläuft, stellt eine außergewöhnliche Bedingung des Hirtenamtes dar, die jedoch sowohl in der Heiligen Schrift als auch in der Tradition der Kirche eine Sanktion hat. Schon der heilige Paulus erinnert Timotheus an diese Pflicht: „Ich ermahne dich im Angesicht Gottes und Christi Jesu, der die Lebenden und die Toten richten wird, und bei seinem Erscheinen und in seinem Reich: Predige die Lehre, setze dein Angesicht zur rechten Zeit und zur Unzeit, weise auf Irrtümer hin, belehre, erhebe mit aller Geduld, wenn du lehrst. Denn es wird die Zeit kommen, da sie die gesunde Lehre nicht ertragen, sondern nach ihren eigenen Begierden, weil ihnen die Ohren jucken, Lehrer für sich selbst vermehren werden.“

Sie werden sich davon abwenden, die Wahrheit zu hören, und werden sich erfundenen Geschichten zuwenden. Du aber wache in allem, ertrage Mühsal, tue das Werk eines Evangelisten, erfülle deinen Dienst!“ (2 Tim 4,1-5). In ähnlicher Weise richtet der heilige Gregor der Große seine Lehre an die Hirten: „Unkluges Reden führt zur Sünde, unbedachtes Schweigen lässt die, die sich hätten belehren lassen können, im Irrtum. Denn oft scheuen sich unvorsichtige Hirten, aus Furcht, die Gunst des Volkes zu verlieren, frei zu sprechen, was recht ist und den Worten der Wahrheit entspricht, und hüten die ihnen anvertraute Herde nicht mit dem Eifer eines Hirten, sondern, wie die Söldner beim Anblick eines Wolfes fliehen, so verbergen sie sich unter dem Deckmantel des Schweigens“ (S. Gregorius I., Liber Regulae Pastoralis, pars II, cap. 4). Diese Ermahnung gilt nicht nur für Untergebene, sondern auch für Gleichgestellte und Vorgesetzte, wie die Ermahnung des Paulus an Petrus im Brief an die Galater (vgl. Gal 2,11-14) und die Auslegungstradition dieses Textes zeigen. Der heilige Thomas von Aquin kommentiert diesen Text wie folgt: „Wenn der Glaube bedroht ist, sollen die Untergebenen ihre Vorgesetzten auch öffentlich ermahnen. Und so tadelte auch Paulus, der Petrus unterstellt war, diesen öffentlich, weil er in Glaubensdingen zu stören drohte. So versteht es auch Augustinus in seiner Glossa zum Galaterbrief (2, 14), und sagte: „Petrus selbst hat den Vorgesetzten ein Beispiel gegeben, damit sie, wenn sie in die Irre gehen, nicht über die Ermahnung der Untergebenen entrüstet sind.“ (s. Thomas von Aquino, Summa Theologiae, II-II, q. 33, a. 4, ad 2)

RECHTLICHER UND KANONISCHER HINTERGRUND

„Der **b**ischöfliche Stand ist kollegial mit seinem Oberhaupt, dem Bischof von Rom, und niemals ohne ihn, Subjekt der höchsten und vollen Autorität über die ganze Kirche. Bekanntlich hat das Zweite Vatikanische Konzil bei der Darlegung dieser Lehre zugleich daran erinnert, daß der Nachfolger Petri die höchste Autorität über alle, sowohl über die Hirten als auch über die Gläubigen, beibehält. Denn der Bischof von Rom hat kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirte der ganzen Kirche die volle, höchste und universale Autorität über die Kirche, und diese Autorität darf er immer ohne Einschränkung ausüben“ (Motu Proprio Apostolos Suos, Nr. 9; vgl. Konzilskonstitution Lumen gentium, Nr. 22). Diese Worte aus dem apostolischen Schreiben Johannes Pauls II. von 1998 erinnern uns an die Einheit des gesamten Bischofskollegiums, an dessen Spitze der Papst als Bischof von Rom (Bischof der Diözese Rom) steht. Er leitet die Kirche in Zusammenarbeit mit den anderen Bischöfen, was eine Fortsetzung des Kollegiums der zwölf Apostel (des Apostolischen Kollegiums) ist, an dessen Spitze der Apostel Petrus steht.

Diese Autorität des Kollegiums wurde von Christus mit den Worten ausgedrückt: Was ihr auf Erden bindet, wird im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden löst, wird im Himmel gelöst sein (Mt 18,18).

Die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils betonten, daß „die einzelnen Bischöfe, denen die Sorge für die Teilkirche anvertraut ist, unter der Autorität des Papstes im Namen des Herrn ihre Schafe als ihre eigenen, ordentlichen und unmittelbaren Hirten hüten und ihnen gegenüber das Amt der Lehre, der Heiligung und der Leitung ausüben“ (Dekret Christus Dominus, Nr. 11). Diese von den Konzilsvätern zum Ausdruck gebrachte Wahrheit wurde vom gegenwärtigen Codex Legislator präzisiert, indem er feststellt, daß die Bischöfe durch göttliche Berufung die Nachfolger der Apostel sind. Durch den Heiligen Geist, der ihnen verliehen wurde, sind sie in der Kirche als Hirten, Lehrer der Lehre, Priester des Gottesdienstes und Vollstrecker des Amtes der Leitung eingesetzt. Durch das bischöf-

liche Sakrament erhalten sie somit die dreifache Aufgabe, zu lehren, zu heiligen und zu leiten (can. 375 des Codex des kanonischen Rechts von 1983 – im folgenden: Codex des kanonischen Rechts). Die Aufgabe des Bischofs als Glaubenslehrer besteht also darin, das Glaubensgut (depositum fidei) in seiner Teilkirche zu bewahren, d. h. die geoffenbarten Wahrheiten des Glaubens und der Sitten (die in der Bibel und der apostolischen Tradition enthalten sind).

Der heilige Paulus veranschaulichte diese Aufgabe, als er an den Bischof Timotheus schrieb: Bewahre das gute Gut mit Hilfe des Heiligen Geistes, der in uns wohnt (2 Tim 1,14). Andererseits hat der heilige Johannes Paul II. in dem bereits erwähnten Motu Proprio die Aufgabe der Heiligung mit den Worten beschrieben: „Der einzelne Bischof als Spender der Gnade des Hohenpriestertums trägt in der Ausübung seines Amtes der Heiligung in hohem Maße zum Werk der Kirche bei, das in der Verherrlichung Gottes und der Heiligung der Menschen besteht. Dies ist das Werk der ganzen Kirche Christi, das in jeder rechtmäßigen Liturgie, die in Gemeinschaft mit dem Bischof und unter seiner Leitung gefeiert wird, am Werk ist“ (Motu Proprio Apostolos Suos, Nr. 11).

Der Diözesanbischof wird also nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil eher als Hirte denn als Statthalter gesehen, auch wenn seine Verwaltungstätigkeit in kirchlichen Dokumenten genau definiert ist. Der Heilige Stuhl hat die Größe und die Verantwortung dieses Amtes unter anderem im Konzilsdekret Christus Dominus von 1965 und in der Instruktion Ecclesiae Imago der Kongregation für die Bischöfe von 1973 hervorgehoben. 1983 wurde der pastorale Dienst der Bischöfe im Codex des kanonischen Rechts formuliert, im nachsynodalen Apostolischen Schreiben Pastores Gregis von Johannes Paul II. aus dem Jahr 2003 und vor allem in dem von der Kongregation für die Bischöfe herausgegebenen umfassenden Direktorium Apostolorum Successores von 2005.

Der Gesetzgeber hat auch festgelegt, dass der Diözesanbischof in der ihm anvertrauten Diözese mit aller ordentlichen, persönlichen und unmittelbaren Gewalt ausgestattet ist, die für die Ausübung des Amtes erforderlich ist (can. 381 § 1 des Codex des kanonischen Rechts). Unter ordentlicher Gewalt versteht die Kirche die mit dem Amt verbundene (und nicht an eine bestimmte Person delegierte) Gewalt, die beim Diözesanbischof die eigene und nicht die stellvertretende ist (can. 131 PCC). Der Diözesanbischof handelt daher als Nachfolger des Apostels in der ihm anvertrauten Teilkir-

che in seinem eigenen Namen und nicht im Namen des Papstes. Er muss jedoch die kirchliche Einheit mit dem Bischof von Rom wahren. Die unmittelbare Autorität hingegen ist mit dem Recht verbunden, direkt gegenüber der ihm anvertrauten Herde zu handeln und nicht nur über die in der Diözese tätigen ein – oder vielköpfigen Organe (Generalvikar, Bischofsvikar, Diözesansynode, Diözesankurie, Kirchengerecht...). Ebenso hat jedes gläubige Mitglied der Teilkirche das Recht, sich direkt an seinen Bischof zu wenden.

Der Diözesanbischof ist als Stellvertreter des Apostels mit einer dreifachen Gewalt ausgestattet: der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen. Die gesetzgebende Gewalt wird immer von ihm selbst ausgeübt, die vollziehende und die richterliche Gewalt von ihm selbst oder durch die oben genannten Behörden (Kanon 391 des Codex des kanonischen Rechts).

Der Gesetzgeber legt fest, dass der Diözesanbischof in Ausübung seines Hirtenamtes für alle ihm anvertrauten Gläubigen Sorge tragen soll (can. 383 PCC). Der Gesetzgeber nennt als pastorale Aufgaben des Bischofs: Sorge für die Presbyter (can. 384 Codex des kanonischen Rechts); Sorge für neue Priester – und Ordensberufe (can. 385 Codex des kanonischen Rechts); Verkündigung der gesamten christlichen Lehre in Lehre und Moral und Sorge für den katechetischen und homiletischen Unterricht (can. 386 Codex des kanonischen Rechts); Sorge für das geistliche Wachstum der Gläubigen durch die Feier der Sakramente (can. 387 Codex des kanonischen Rechts); Förderung der verschiedenen Formen des Apostolats (can. 394 Codex des kanonischen Rechts); Visitation (can. 396-398 Codex des kanonischen Rechts). Zu erwähnen ist auch die weitreichende Befugnis der Diözesanbischöfe, von kirchlichen Gesetzen abzuweichen (Konzilsdekret Christus Dominus, 8b; can. 87 PCC). Darüber hinaus hat der Diözesanbischof über die Einheit der Gesamtkirche zu wachen, die der Gesamtkirche gemeinsame Disziplin zu wahren und die Einhaltung aller kirchlichen Gesetze durchzusetzen. Er soll darüber wachen, daß sich nicht Mißbräuche in die Disziplin einschleichen, besonders im Dienst des Wortes, in der Verwaltung der Sakramente und Sakramentalien, in der Verehrung Gottes und der Heiligen und in der Verwaltung der Güter (Konzilskonstitution Lumen gentium, Nr. 23; can. 392 PCC).

Es handelt sich also um eine Sorge um die kirchliche Einheit, die in der Einheit des Glaubens, der Disziplin und der Sakramente zum Ausdruck kommt.

Die Bischöfe üben ihre Autorität in Gemeinschaft mit anderen Bischöfen aus. Der kodifizierende Gesetzgeber hat präzisiert, dass die Bischofskonferenz, die eine ständige Einrichtung ist, eine Versammlung der Bischöfe eines Landes oder eines bestimmten Gebietes ist, die gemeinsam bestimmte pastorale Aufgaben für die Gläubigen ihres Gebietes wahrnimmt, um das von der Kirche den Menschen geschenkte Gut zu mehren, vor allem durch Formen und Wege des Apostolats, die den aktuellen Umständen von Zeit und Ort angemessen sind, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Kanon 447 des Codex des kanonischen Rechts). Die Rolle der Bischofskonferenz wurde in dem *Motu Proprio Apostolos Suos* von Johannes Paul II. aus dem Jahr 1998 aus theologischer Sicht näher erläutert. In Punkt fünfzehn dieses Dokuments heißt es: „Die Notwendigkeit, in unserer Zeit die Kräfte zu bündeln, indem Wissen und Erfahrung innerhalb der Bischofskonferenzen ausgetauscht werden, wurde vom Konzil deutlich unterstrichen, als es feststellte, dass die Bischöfe oft nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben angemessen und fruchtbar zu erfüllen, wenn sie nicht weiterhin ihre einvernehmliche Zusammenarbeit mit anderen Bischöfen verstärken und vereinigen. Es ist unmöglich, eine erschöpfende Liste der Angelegenheiten zu erstellen, die eine solche Zusammenarbeit erfordern, aber es ist für jedermann offensichtlich, dass die Verbreitung und der Schutz des Glaubens und der Moral, die Übersetzung liturgischer Bücher, die Erweckung und Ausbildung von Priesterberufen, die Zusammenstellung katechetischer Lehrbücher, die Sorge um die Entwicklung katholischer Universitäten und anderer Bildungseinrichtungen, das Streben nach christlicher Einheit, die Beziehungen zu weltlichen Autoritäten, die Verteidigung des menschlichen Lebens, des Friedens und der Menschenrechte (einschließlich des Bemühens, ihren Schutz durch die Zivilgesetzgebung zu gewährleisten), die Stärkung der sozialen Gerechtigkeit, die Nutzung der sozialen Medien usw. alle Angelegenheiten sind, die eine solche Zusammenarbeit erfordern. , Dies sind Themen, die heute auf die Notwendigkeit eines gemeinsamen Handelns der Bischöfe hinweisen“. Wichtig ist auch, dass der Codex Legislator festlegt, dass die Bischofskonferenz nur dann allgemeine und ausführende Dekrete erlassen darf, wenn dies durch das allgemeine Recht oder durch einen besonderen Auftrag des Heiligen Stuhls erlaubt ist. Andernfalls (bei den erlassenen Beschlüssen) bleibt die Zuständigkeit jedes Diözesanbischofs in seiner Teilkirche unberührt (can. 455 des Codex

des kanonischen Rechts). Neben den Diözesanbischofen zeichnen sich weitere Bischöfe (die sogenannten Titularbischofe) durch ihre apostolische Sorge für die Teil – und Gesamtkirche aus. Der Koadjutor (ein Bischof mit dem Recht der Sukzession auf das Amt des Diözesanbischofs) und die Weihbischofe haben die Aufgabe, dem Diözesanbischof in der gesamten Leitung der Diözese beizustehen und ihn zu vertreten, wenn er abwesend oder in seinem pastoralen Dienst behindert ist (Canon 405 des Codex des kanonischen Rechts). Sie können mit besonderen Aufgaben betraut werden und als Generalvikare und Bischofsvikare die Exekutivgewalt in der Diözese ausüben (can. 406 Codex des kanonischen Rechts). Andererseits erhalten Bischöfe, die von ihrem Amt zurückgetreten sind und dies vom Bischof von Rom akzeptiert wurde, den Status eines emeritierten Bischofs (can. 401-402 des Codex des kanonischen Rechts).

In der Schlussfolgerung der oben erwähnten Instruktion *Ecclesiae Imago* fasst die Kongregation für die Bischöfe die pastorale Aufgabe des Bischofs zusammen: „Das Wichtigste für den Bischof: den ersten Platz einnehmen bedeutet, auf die Menschen zuzugehen, den Vorsitz zu führen bedeutet, zu dienen, zu regieren bedeutet, zu lieben, und Respekt fällt mit Pflicht zusammen (Last). Das bischöfliche Amt ist nicht mehr die Grundlage für zeitliche Ehren, sondern eine Last, die auf den Schultern des Bischofs lastet und die bischöfliche Würde von allem Schmutz der äußeren Eitelkeit und der weltlichen Herrschaft reinigt“. Ähnliche Worte finden sich im Direktorium des Heiligen Stuhls über das Hirtenamt der Bischöfe, in dem die Verantwortung der Bischöfe für das Amt, das sie bekleiden, erwähnt wird: „Der Herr Jesus begleitet seine Kirche und seine Diener ständig, besonders die Bischöfe, denen er die Leitung der Kirche anvertraut hat: mit diesem Amt gibt er Gnade, mit der Last gibt er Kraft“ (Direktorium *Apostolorum Successores*, Nr. 232). Diese Worte der Dokumente sind Teil der Regel von Papst Bonifatius VIII.: *Rationi congruit, ut succedat in onere, qui substituitur in honore*, die mit den Worten übersetzt werden kann: „Es ist richtig, dass derjenige, der das Amt übernimmt, auch die damit verbundenen Lasten übernimmt“.

- ✦ Der Diözesanbischof muss die Einheit der ganzen Kirche wahren;
- ✦ Wenn ein Irrtum in einer anderen Teilkirche als der eigenen verkündet wird, ist der Bischof verpflichtet, zu reagieren;
- ✦ Das Schweigen über das Auftreten von Häresie in einem Teil der Gesamtkirche ist gleichbedeutend mit der Zustimmung zum Fortbestehen dieses Irrtums in der eigenen Diözese;
- ✦ Die Verpflichtung des Bischofs, bei Verstößen gegen die Integrität des Glaubensgutes einzugreifen, sowohl in seiner eigenen Diözese als auch im Forum der Gesamtkirche, ergibt sich aus seiner von Christus selbst übertragenen Sendung;
- ✦ Der Katalog der Situationen, die ein Einschreiten erfordern, ist sehr umfangreich, und die Situation der Verkündigung, die in eklatantem Widerspruch zum Glaubensgut steht oder zweifelhaft und zweideutig ist, erfordert eine erste Reaktion.



www.proecclesiauniversalis.org